

VIII, 89.

2. 3



COLLEGIUM
VIDUALE,

Oder

Neu- aufgerichtete

Wittben-

und

Leichen-Case/

Welche von etlichen Bürgern

allhier

In Chemnitz/

abgeredet und angefangen worden

Am 18den April. als Osters

Dienstag An. 1713.

—————
C Z E N I T Z T Z I . II .

gedruckt/ bey Conrad Stößeln.



COLLEGIUM
VINDOBONENSE

Wissenschaften
und

Wissenschaften
Wissenschaften
Wissenschaften

Wissenschaften
Wissenschaften
Wissenschaften

Wissenschaften
Wissenschaften
Wissenschaften





Im Nahmen der Heiligen
und Hochgelobten Dreineigkeit/
Gottes des Vaters / Sohnes
und Heiligen Geistes!



Sy hiermit kund und zu
wissen/demnach seithero
in diesen Churfürstenthum
Sachsen etc. und
bevorab in hieziger
Stadt Chemnitz/ viele
Christliche Gemüther sich gefunden / die
in Betrachtung ihrer Sterblichkeit rüh-
liche Sorge getragen haben / wie sie nach
ihren Tode/ ein Erbares Leichen-Be-
gängnis erlangen / auch ihren armen
Witwen und Wäysen/ bey ickigen küm-
merlichen Zeiten/ etwas wenigens zu de-
ren Rettung / verlassen möchten; Und zu
solchem Ende unterschiedene Begräbnis-
Gesellschaften/ und darzu gehörige Cas-
ten gestiftet und aufgerichtet;

A 2

Als



Als haben sich ebenmäßig zu Ende benannte Personen entschlossen / dergleichen Societät aufzurichten / immassen sie unten gesetzten *Dato* als den Dritten Oster-Feyertag nach denen Predigten / deshalb eine Zusammenkunft angestellet und dabey nachfolgende *Leges* einmüthig abgefasset; Als

I.

Soll diese Gesellschaft in Uchzig Personen bestehen / von denen nur Ein einziger *Senior* und Ein *Registrator*, (der des andern *Senioris* Stelle mit vertritt) die auch Rechnens und Schreibens erfahren / und beyde mit einem Hause allhier angeessen sind / erwehlet und geordnet werden / welche nach vorgeschriebenen *Legibus* sich genau *reguliren* / die dabey vorkommende Einnahme und Ausgabe treulich verwalten; Darüber jährliche Rechnung ablegen / und die Todes-Fälle / so sich ereignen werden / denen Mitgliedern zu rechter Zeit *notificiren* / auch alle bey der Gesellschaft fürfallende Irrungen entscheiden / wieder deren beschlenen Ausspruch keine *Beneficia Juris*, *Supplicationis*, *Leuterationis*, *Appellationis*.

nis, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen/ statt finden sollen. Immassen hiermit ein jeglicher aus dem Consortio. Vermöge seiner eigenhändigen Unterschrift/ gedachten Beneficiis Juris renunciret und diesen Vergleich/ als ein Iudiciale will gelten lassen. Auch sollen wieder die Auszahlung der gebührenden Leichen-Gelder keine Arreste angenommen werden. Besonders aber hat der Registrator alles nöthige fleißig zu protocoliren/ die Rechnungen zu concipiren/ und bey Absterben ein-und des andern Membri, da es vonnöthen/ ein Patent an die sämbtliche Gesellschaft/ wegen des Beytrags/ zu fertigen. Zum

II.

Ist zu Aufrichtung dieser Societät von jeden Membro Ein Reichs. Ehlr. Einlage bey dem Termino zu entrichten/ und daferne ein-und andern Mitglied/ der Ehlr. auf einmahl zugeben allzu schwer fallen möchte/ als seind zu Abtrag und Erlegung desselben/ hierzu Drey Termine/ als iezo Oster. Dienstag 8. Gr. dann Michaelis 8. Gr. und der Dritte Weynacht. Feyertag 8. Gr. ausge-



gesezet und von der Gesellschaft beliebt worden/ mit welcher Einlage dann auch also fort alle Jahr und zwar auch allemahl an guten unverruffenen Gelde/ *continuiert* werden soll/ es geschehe dann/ daß ein oder der andere künftighin 20. Jahr darbey wäre gewesen/ nach welcher Zeit Er nicht allein von der fernern Einlage/ sondern auch von dem Beytrag/ bis zu seinem Absterben/ vollends befreyet seyn soll. Nichts weniger hat

III.

Sämtliche Gesellschaft sich verbindlich gemacht/ bey Absterben eines jeglichen Mitglieds/ Sechs Groschen/ und bey Absterben eines Mitglieds Eheweibes/ gleichfalls Sechs Groschen/ beydes den ersten Tag nach beschehener *Notification* des Todes. Falls/ an unverruffener Münze/ beyzutragen; Widrigen falls aber und wenn

IV.

Die §. 2. verwilligte Einlage an denen darzu ausgesetzten Drey Terminen/ noch vor 4. Uhren/ die §. 3. befindliche Beytrags Gelder auch am ersten Ta
na.

159
 nach der Vermeldung des Todesfalls/
 bey denen Senioreen nicht eingelieffert
 werden; So können und sollen sothane
 säumige *Contribuenten* / *ratione* der Ein-
 lage / um Ein Jahr an ihrer der-
 mahleinft zu fordern habenden *Portion*
 mit Sechs Thalern zurücke gesezet wer-
 den / und da einer Drey Jahr nachein-
 ander bemeldte Einlage nicht abtrüge/
 ist er Krafft dieser seiner eigenen Ver-
 willigung nach / gänzlich von der Gesell-
 schafft auszuschließen und ihme gar nichts
 von seinem vorhero *contribuirten* Gelde
 zu restituiren; Wegen säumigen Ab-
 trags derer Beytrags Gelder aber / seynd
 ihm iedesmahl Zwey Thaler von seiner
Portion abzukürzen; Darüber jedoch
 ins künfftige einem iedweden frey stehet/
 seine Gelder selbst zu überbringen / oder
 durch einen andern guten Freund zu ü-
 berschicken; Wie dann / so balden nun
 einer *in Termino praefixo* paar / oder auf
 obgemeldte Drey *Termine* / seine Einla-
 ge völlig bezahlet / Ihme alsdann Ein
 Jahr / Er sterbe nun den ersten Tag
 darauf / oder den letzten Tag vor dem
 künfftigen Jahres *Termin*, angerechnet
 wird; Von solchen Einlag und Bey-
 trags Geldern nun sollen

V.

Von denen *Senioribus*, wenn ein *Membrum* nach Gottes Willen verstorbt/ dessen hinterlassenen Wittben und leiblichen Kindern/ oder in deren Ermangelung denen nechsten Freunden/ sie mögen *de linea recta, vel collateralis* seyn/ noch vor des Verstorbenen Beerdigung/ folgende Begräbnuß-Gelder/ Als:

12. Thl. im ersten Jahr/

18. Thl. im andern

24. Thl. im dritten

30. Thl. im vierdten

36. Thl. im fünfften

42. Thl. im sechsten

48. Thl. im siebenden

54. Thl. im achten

60. Thl. im neunten

66. Thl. im zehenden und

72. Thl. im eilfften Jahre seiner Wirthaltung (welches letztere die Haupt-Summa bleibet:) aus dieser *Casse*, gegen gnugsame und beständige Quittung ausgezahlt werden. Verstorbt hingegen einem *Membro* sein Eheweib/ so hat ihr

ihre hinterbliebener Mann / vierzehnen
 Thl. aus bemeldter *Casse*, ohne Unter-
 scheid / er sey lang- oder kurze Zeit dabey
 gewesen / gleichfalls noch vor deren Beer-
 digung und gegen zulängliche *Quittung*
 zuerwarten / und ist solch empfangenes
 Geld / von beyderley *Posten* / zu *Ausrich-*
 tung eines erbarn und ehrlichen Begräb-
 nisses derer Verstorbenen vornehmlich
 anzuwenden ; Worbey denn

VI.

Noch anzumercken / daß / wenn ein
 Ehemann / so in dieser *Gesellschaft* be-
 findlich / vor seinem Weibe verstorben
 und diese seine *Wittbe* / bey Absterben
 anderer *Membrorum* Eheweiber / den
 §. 3. gesetzten *Bevtrag* an *Sechs*
Groschen / allezeit richtig abtragen und
 sie also in *Wittbenstande* bis an ihr
 Ende verbleiben würde ; So sollen nach
 ihrem Tode ihren verlassenen Kindern
 oder nechsten *Freunden* / die vorgemelde-
 ten vierzehnen *Thl.* zu ihren Begräb-
 niß ebenermassen bezahlet werden ;
 wiedrigenfalls aber und da gedachte
Wittbe / wieder und auffer dieser *Socie-*
rät / heyrathen solte / ist und bleibt sie

hiervon gänzlich ausgeschlossen. Auch
sollen und wollen

VII.

Alle und jede *Membra* verbunden
seyn/ bey Beerdigung eines Mitgliedes/
dessen Eheweibes/ oder dessen hinterlas-
sener Wittben/ sämlich/ bey leiblichen
Kindern aber/ es werde geprediget oder
nicht/ nur die Helffte/ jedoch allezeit/ wo
möglich/ selbst und in langen Mänteln/
oder derer Eheweiber/ mit zu Grabe zu
gehen/ im Nothfall aber andere Perso-
nen/ in schwarzen Habit und langen
Mänteln/ mit zuschicken/ und die darzu
gemachten Zeichen/ dem Grabe-Bitter/
vor der Kirchen einzuhändigen/ die Hells-
te der mit zu Grabe gehenden Gesell-
schafft auch wieder bis vors Trauer-
Haus mit zurücke zu gehen; Wiedri-
genfalls aber jedesmahl zwey Groschen
Straffe/ unwiedersprechlich zur *Casse* zu
zahlen/ verbunden bleiben.

VIII.

Würden sich auch künfftig hin Per-
sonen finden/ die bey dieser Gesell-
schafft aufgenommen zu werden/ such-
ten/ so sollen dieselben/ wenn der *Nume-
rus*

rus noch *complet* / als *Expectanten* angenommen und gegen Sechzeben Groschen (davon 12. Gr. zur *Casse*, und 4. Gr. dem *Registrator* zu zahlen:) *inscribiret* und nachmahls bey Verledigung einer Stellen / vor andern / (jedoch wenn derer etliche vorhanden / nach Ordnung ihrer Einschreibung :) *recipiret* werden; Es dürfen aber die in Zukunft sich anmeldenden *Expectanten* nicht über Bierzig Jahr alt seyn / sonst sollen Sie nicht angenommen werden.

IX.

Soll und muß auch zu Verwahrung des Geldes / derer Register / *Protocolls* und derer *Documenten* ein Eisernes Kästigen mit doppelten Schlosse angeschaffet und dem *Registrator* und *Grabe-Bitter* die beyden Schlüssel anvertrauet / das Kästigen aber bey dem *Eltisten Seniori* in Verwahrung gebracht werden. Die Unkosten hingegen zu Anschaffung solches Kästleins und des Registers / wie auch die *Leges* zu drucken und einzubinden / *passiren* in Rechnung; Und ist

X.

Denen beyden *Senioribus* (Des einen Stelle

Stelle der *Registrator* zugleich und ohne
Entgeld mit vertritt) Ein Ehlr. jährlich
vor ihre Mühe und Sorgfalt / aus der
Casse zu zahlen; Die beyoe Personen
auch / (nehmlich der *Senior* u. *Registrator*)
allemahl bey denen Beytrags- Geldern
derer Sechs Groschen / vor ihre dabey
habende Bemühungen / frey zu lassen
verwilliget worden / jedoch daß Sie die
Jährliche Einlage gleich einem andern
Mitglied / entrichten;

Und weiln auch Johann Adam Sey-
fert / sich erbothen / so wohl die Gesell-
schafft / so oft es nöthig / zusammen zufo-
dern / als auch bey Absterben jedes *Mem-
bri* oder dessen Weibes / und Kinder / zu
Grabe zu bitten / die Zeichen auszutra-
gen und wieder einzunehmen ; Als hat
die Gesellschaft ihm versprochen / daß er
nicht nur beständig und unverrückt dabey
verbleiben / sondern daß er auch vor seine
Mühwaltung / von aller Einlage und
Beytrag / befreyet seyn / nichts desto we-
niger aber gleich einem Mittgliede seine
portion, und zwart dessen Weib und
Kinder / nach seinen seel. Tode / bey der
Casse empfahen und haben soll. Worbey
noch dieses zagedencken / daß gedachter
Johann

Johann Adam Seyffert / gegen einer
 löblichen Gesellschaft / sich fernerweit
 verbindlich machet / wann er von einem
 und dem andern Mitglied verlanget
 würde / wolle er auch bey denen Ver-
 storbenen das Begräbniß zugleich mit
 bestellen / und deshalb von einer groß-
 sen Leiche zwölf Groschen / von ei-
 ner kleinen oder halben Chor-Leiche aber
 sechs Groschen zu Lohne nehmen.

XI.

Die Erwehlung eines einigen *Seni-
 oris*, soll durch gleichmäßige Wahl / o-
 der von denen Eltesten alleine das *Vo-
 zum* geschehen / und soll derselbe solch
 Ambt Ein Jahr nebst dem *Registrator*
 (der ebenmäßig des andern Eltesten
 Ambt / auch unveränderlich mit versie-
 het /) verrichten / der *Registrator* aber
 hingegen bleibt beständig und unver-
 rückt dabey und haben nach seinen seel.
 Tode dessen Eheweib und Kinder / das
 gebührende Leichen-Geld zu genießen.

XII.

Wüchse auch nach Gottes gnädig-
 en Willen / etwan der Borrath in *Cas-
 sa* dermassen / daß man *Capitalia* auslei-
 hen

hen fönnte; Soll solches bloß und allein auf tüchtige Pfänder und verbindliche *Obligaciones* geschehen / und von einem Mitgliede Fünffe / von einem Fremden aber Sechs *pro Cento* jährliche *Interesse* gefordert / das Pfand aber länger nicht als Ein Jahr stehen / die *Interesse* auch alsobald von solchen *Capital* abgezogen und inne behalten werden. Und kan man / wenn das Vermögen der *Casse* hoch wachsen sollte / nach Verlauf 12. 16. biß 24. Jahren die Haupt-Summa derer 72. Thlr. nach befinden wohl erhöhen / dargegen diejenigen zu solcher Zeit / welche über 20. Jahr darbey seyn würden / das *Jhrige* auch weiter *contribuiren* müßten.

XIII.

Doferne auch der grosse Gott diese Stadt / mit der schädlichen Seuche der Pestilenz / straffen und heimsuchen sollte / das er doch nach seiner väterlichen Gnade / Güte und Allmacht / verhüten wolle; So wird mit der Auszahlung / biß die Seuche nachgelassen / inne gehalten / und so dann / ob viel oder wenig Personen aus dieser *Societät* gestor-

storben / die schuldige Vergnügung/
nach der Cassen Zustand und derer
Verstorbenen dahin geschehenen Zah-
lung/ eingerichtet;

Schließlichen seynd vorher gefeszte
Articul, welche Krafft dieses *vim Legis*
haben sollen/ von neuen zu Papier
gebracht/ und beliebet / zu derer mehrer
Steiff- und Fest- Haltung auch von her-
nach benannten *Interessenten*/ welche
in Alphabetischer Ordnung/ nach ihren
Zunahmen / angeführet werden/ eigen-
händig unterschrieben und besiegelt wor-
den; So geschehen Chemnitz am Oster-
Dienstage den 18ten April. Anno 1713.

A.

George Arnoldt/ Zeug und Leinweber.
Hr. M. Albinus Hurich.
Johann Angerman / Schumacher.

B.**Christian Börner/Seegenschmidt.****Samuel Böhme/Weißbecker.****Samuel Berenssprung/Kamseker.****Gottfried Böttiger/Tuchmacher.****A****C**

D.

David Ditterich / Böttiger.
Andreas Dittel / Nagelschmidt.

E.

Daniel Engelmann / Strumpffstricker.

F.

Johann Frißsch / *p. t.* Registrator und
Vorsteher bey der Cassé.

Johann George Felber / Weißbecker.

Gottfried Fickler / Huffschmidt.

Christian Fischer / Fleischhauer.

F.

G.

Hr. Johann Christian Gerstner / Cantor.

Hr. Gottfried Albinus Gräffner /

H.

Hr. Conrad Hoffmann/ Stadt-Musicus.

Christian Hoffmann/ Kirchner.

Wolfgang Andreas Hesse/ Böttiger.

Johann George Hunger/ Zeug und
Leinebwer.

George Hermannsdorff/ Schlosser.

Johann Gottlieb Hoffmann/ Zeug und
Leineweber.

Jonas Hertel/ Fleischhauer.

Wolf Heinrich Hohnstein/ Fleischhauer.

Heinrich Christoph Hellmud/ Karten-
macher.

Christian Hoffmann/ Fleischhauer.

K

George Hermannsdorff/ Schlosser.
Johann Gottlieb Hoffmann/ Zeug und
Leineweber.
Johann George Hunger/ Zeug und
Leinebwer.
Christian Hoffmann/ Kirchner.
Wolfgang Andreas Hesse/ Böttiger.
Hr. Conrad Hoffmann/ Stadt-Musicus.

I.

Johann David Zhle/ Tuch- und Rasch-
macher.

Christian Zehricht/ Hutmacher.

K.

Christoph Krebs/ Senior.

Johann Michael Krebs/ Schuhmacher.

Johann Philipp Kern/ Gärtner.

Johann Kluge/ Färber.

Christian Kreuzig/ Schlosser.

Johann George Krebs/ Schuhmacher.

George Lorenz Knauff/ Beutler.



Dr. Gottfried Rittner/ Schichtmeister.
 Gottfried Kleeß/ Leipziger ordinair-Bo:
 the.
 Christoph Kästner/ Färber.

L.

Dr. Christoph Leonhardt/ Stadt-Mu:
 sicus.
 Abraham Leidholt/ Zeng- und Lein-
 weber.



M.

Christian May / Tuch- und Raschma-
cher.

Christoph Müller / Land- Fuhrmann.

Andreas Muster / Junior Tuch- und
Raschmacher.

N.

O.

Paul Dehme/ Fleischhauer.
 Georg Dhme/ Fleischhauer.

R.

Johann Philipp/ Tuchmacher.
 Gabriel Beil/ Röhremeister.
 Paul Pehle/ Tuch und Raschmacher.

Q.

R.

George Richter/ Fleischhauer.

George Rupert / Tuch- und Raschma-
cher.

Daniel Röger/ Hutmacher.

Johann Christian Ruhlandt / Huff-
schmidt.Gottfried Reichel/ Zeug- und Leinwe-
ber.

S.

Johann Adam Seyfert / Seyler und
Grabebitter.

Johann Schirmer / Fleischhauer.

George Schmidt / Huffschtmidt.

Hr. Christian Soñentalb / Goldarbeiter.

T.

George Tekner / Fleischhauer.

Gottlieb Tekner / Fleischhauer.

Michael Teuffel / Schumacher.

Michael Trigschler / Zeug und Leinweber.

V.

Samuel Boland / Weißgärber und
Thorschreihor.

W.

George Wagner / Senior und
George Wagner / Junior Fleischhauer.
Christoph Wagner / Böttiger.
Johann Daniel Wagner / Böttiger.
Christoph Michael Walther / Färber
Geselle.
George Weber / Junior Fleischhauer.
Christoph Wagner / Fleischhauer.
Hieronymus Wegel / Weißbecker.

Johann Wolff/ Schuhmacher.
Johann Weinschreiber/ Tuchmacher.
Christian Weisshuhn/ Ziengiesser.
Andreas Wiedemann/ Buchdrucker.

Z

Christoph Zschirner/ Senior.
Christoph Zschirner/ Junior Tuchma-
cher.
Heinrich Zschirner/ Tuchmacher.
Christian Zahn/ Lohgärber und Thor-
schreiber.

180.

28

Collegium

Numerus Expectantium.

Gottfried Franke / Beutler.

N

Ein Buch, das die Namen der
 Studenten des Collegii
 in Halle enthält, welche
 im Jahr 1711
 in das Collegium
 aufgenommen worden
 sind.



Formula Obligationis.

Ich zu Ende Unterschriebener / vor
 mich / meine Erben und Erbenhmen /
 bekenne hiermit / daß die Herren Vor-
 steher bey der hiesigen Reichs-Zunfts
 Cassé mir Zehen Thl. gegen 5. pro Cento
 jährlichen Zins aus dieser ihnen anver-
 trauten Cassé / auf gut tüchtig Pfand
 geliehen / welche ich auch zu sichern Hän-
 den dato paar empfangen / und weiln
 ermeldte Societät solch Capital länger
 nicht als Ein Jahr stehen zu lassen ge-
 schlossen ; Als verreverse mich / diese
 Zehen Thl. benebst denen Zinsen / wo
 nicht eher / doch längstens in Jahres
 Frist richtig wieder abzulegen / in Ver-
 bleibung dessen / die Herrn Vorsteher
 dieser Societät alsdann / das Pfand zu
 veralieniren / das Capital, Interessen und
 andere Unkosten davon zu bezahlen
 Macht haben / worwieder mich auch
 keine Rechts Wohlthaten schützen sol-
 len ; Allermassen ich denn dieser wegen
 allen Beneficiis Juris, sonderlich der *ex-
 ception rei non sic vel aliter gesta, per-
 svasionis, lesionis etiam enormissima, resti-
 tutionis in integrum, Appellatonis, suppli-
 cationis.*

cationis, oder was mir sonst zu statten kommen / oder durch Menschen Wiß erdacht werden könnte / beständig und wohlbedächtigt *renunciare* / und diesen meinen Revers, *pro documento quarentigato recognoscere* und halte / zu mehrer Urkund habe ich diese *Obligation* eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen Chemnitz den

Anno.

Quittung.

Wenn einem Membro das
Weib stirbt /

Als die verordneten Herren Vorsteher mir zu Ende unterschriebenem Bierzehen Thl. zu meines seel. Eheweibes Begräbnis *dato* paar und richtig auszahlen lassen ; Solches wird Krafft dieses / mit Verzeihung der Unschuld des nicht Empfangs / dankbarlich bekennet und in beständiger Form Rechtens darüber gebührende *quittiret* / Sigl. Chemnitz den

Anno

Der

Dergleichen/

Wenn ein Membrum stirbt/

Daß die Herren Vorsteher uns zu
 Ende unterschriebenen/ wegen un-
 sers *Respect.* Ehemannes und Vaters
 so Jahr bey dieser löblichen
 Gesellschaft gewesen/ *Ihl.* zu des-
 sen Begräbniß paar ausgezahlet; Sol-
 ches wird hiermit bekennet und wohl-
 erwehnte Herren Vorsteher/ *cum re-
 nunciacione exceptionis, non numerata
 aut non accepta pecunie* in beständiger
 Form Rechtens/ danckbarlich darüber
 quittiret/ *Actum* Chemnitz den

Anno

N. N.

Nachgelassene Wittben
 und Erben.

[Faint, illegible title text]

[Faint, illegible text line]

[Large block of faint, illegible text, possibly a list or detailed entry]

[Faint, illegible text at the bottom of the page]



Ya 1435

ULB Halle

3

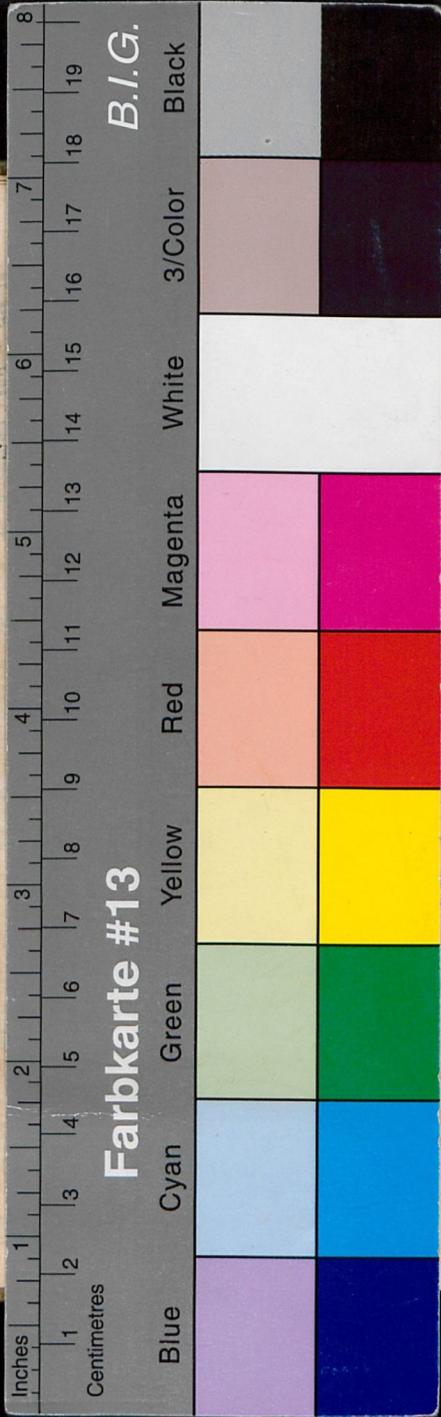
003 490 67X



mlc







153.

COLLEGIUM
VIDUALE,

Oder

Neu-aufgerichtete

Wittben-

und

Zeichen=Casse/

Welche von etlichen Bürgern
allhier

In Chemnitz/

abgeredet und angefangen worden

Am 18den April. als Ofter-
Dienstag An. 1713.

CHENNITZ/ II.

gedruckt/ bey Conrad Stöffeln.

